

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschluss

BV-2013-145

öffentlich

Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens für das Grundstück Flur 1, Flurstück 7 der Gemarkung Finsterwalde "Florian-Geyer-Straße Nord"

Einreicher: Bürgermeister

07.08.2013

Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60

Bearbeiter: Frau Stoislow

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
10.09.2013	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen	Anw.: 7 Ja: 7 Nein: 0 Enth.: 0
12.09.2013	Hauptausschuss	Anw.: 8 Ja: 8 Nein: 0 Enth.: 0
25.09.2013	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 23 Ja: 23 Nein: 0 Enth.: 0

Beschluss

1. Der als Anlage 1 beigefügte Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens für das Flurstück 7 der Flur 1 ist der Stadtverordnetenversammlung nach Erhalt der Entscheidung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz über den Antrag auf Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Bürgerheide“ erneut vorzulegen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die mit Schreiben vom 05.08.2013 beantragte Entlassung des bereits baulich geprägten Bereiches der Stadt Finsterwalde gegenüber dem Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz im weiteren förmlichen Verfahren durchzusetzen.

U w e S c h ü l e r

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt

Der nordwestliche Stadtteil von Finsterwalde befindet sich größtenteils innerhalb des mit Beschluss Nr. 03-2/68 des Rates des Bezirkes festgesetzten Landschaftsschutzgebietes „Bürgerheide“.

Diese Unterschutzstellungen sind wirksam in Bundesrecht übergeleitet worden und gelten fort.

Der Erlass eines Bebauungsplanes innerhalb eines Schutzgebietes ist nicht möglich, da dieser höherrangigem Recht entgegenstehen würde.

Zahlreiche Rechtsprechungen haben in den letzten Jahren Bebauungspläne aus diesem Grund für unwirksam erklärt, z. B.:

Urteil OVG Frankfurt vom 21.06.1996 - 3 D 15/94.Ne:

- 1. Ein Bebauungsplan ist nichtig, soweit der Ausnutzung seiner Festsetzung (höherrangige) natur- und landschaftsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen.*
- 2. Als "Anordnung" nach dem DDR-Naturschutzgesetz ergangene und übergeleitete Landschaftsschutzbestimmungen sind materiell rechtlich Rechtssätze.*
- 3. Die (teilweise) Entlassung von Landschaftsteilen aus solchen Festsetzungen kann nach dem Recht des Landes Brandenburg nur durch Rechtsverordnung erfolgen.*

Wenn der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Fachminister nach § 22 Absatz II BbgNatSchG Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich durch Rechtsverordnung festzusetzen hat, muss auch die Entlassung von Landschaftsteilen aus der Unterschutzstellung in gleicher Form erfolgen.

Da auch die übergeleiteten Festsetzungen von Landschaftsschutzgebieten Rechtsnormen sind, können sie also nicht durch Verwaltungsakte (teilweise) außer Kraft gesetzt werden, sondern nur durch eine im vorgesehenen förmlichen Verfahren erlassene Änderungsverordnung (vgl. auch VGH Kassel, NuR 1989, NUR Jahr 1989 Seite 87f).

Der angegriffene Bebauungsplan der Ag. verstößt folglich gegen höherrangiges Recht und ist deshalb ungültig, so dass er für nichtig zu erklären ist (§ 47 Absatz VI 2 VwGO). Darauf, ob der Gemeindevertretung der Ag. die Fortgeltung der Landschaftsschutzverordnung bekannt war oder nicht, kommt es nicht an. Es kann ferner dahinstehen, ob der angegriffene Bebauungsplan an anderen Fehlern leidet oder sonst rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Aus v. g. Grund hat die Verwaltung mit Schreiben vom 05.08.2013 die Entlassung aus der Schutzgebietskulisse für den bereits baulich geprägten Bereich, nunmehr ergänzt um den Bereich, in dem der vorhabenbezogene Bebauungsplan erstellt werden soll, beantragt.

Nach Vorlage der Entscheidung des MUGV wird der hier gestellte Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens erneut der Stadtverordnetenversammlung zur abschließenden Entscheidung vorgelegt. Derzeit ist formal lediglich die Ablehnung möglich.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg haben folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Anlagen

- 1 Antrag auf Einleitung des Bebauungsplanverfahrens vom 04.08.2013 (2 Blatt)
- 2 Übersichtsplan zur Lage des beantragten Plangebietes
- 3 Übersichtsplan zum Antrag vom 05.08.2013 auf Ausgliederung aus dem LSG